

Das Recht auf elektronischen Verkehr

E-Government-Lösungen für Wirtschaft und Gesellschaft

Dr. Bernhard Karning
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Deregulierungsgesetz 2017

- Kundgemacht am 12. April 2017
- BGBl. I Nr. 40/2017
- Enthält Novellen zu 25 Gesetzen. Ua. zu

- E-GovG
- ZustG
- BAO
- USPG
- GmbHG
- ...

1 von 19

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 12. April 2017	Teil I
40. Bundesgesetz:	Deregulierungsgesetz 2017 (NR: GP XXV RV 1457 AB 1569 S. 171. BR: 9747 AB 9752 S. 866.) [CELEX-Nr.: 32009L0031]	

40. Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das Zustellgesetz, das Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckerarbeiter/innen-gesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Gesundheits-telematikgesetz 2012, das Arzneimittelgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017)

Recht auf elektronischen Verkehr (1)

§ 1a E-GovG

Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

- Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise mit Behörden kommunizieren wird, jedoch „digital first“-Strategie.
- umfasst jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit auch die Einbringung und die elektronische Zustellung gleichermaßen
- Behörden sind im funktionellen Sinn (in Vollziehung der Gesetze) zu verstehen. D.h. auch Beliehene.

Recht auf elektronischen Verkehr (2)

- **Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.**
- **Somit faktisch nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen:**
 - ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden
 - physischer Beilagen
 - unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt
 - persönliches Erscheinen

Recht auf elektronischen Verkehr (3)

- Personen in gerichtlich, finanzstrafbehördlich oder verwaltungsbehördlich angeordnetem Freiheitsentzug nur nach Maßgabe der diesbezüglich in den Vollzugseinrichtungen vorhandenen technischen und organisatorischen Gegebenheiten ausüben
- sofern dies vollzugsrechtlich zulässig ist und
- dadurch keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Recht auf elektronischen Verkehr (4)

- Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntzumachen. (§ 1a Abs. 2 E-GovG)

Recht auf elektronischen Verkehr (5)

- **Inkrafttreten: 1.1.2020 (§ 24 Abs. 5 zweiter Satz E-GovG)**
- Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gemäß § 1a zu schaffen. (§ 25 E-GovG)
 - Die Schaffung entsprechender Vorgaben und die Einrichtung von Bundesbehörden ist daher gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG Bundessache. Eine Verpflichtung anderer als Bundesbehörden – etwa Landesbehörden – ist einfachgesetzlich durch Bundesgesetz nicht möglich.
 - Die Erwartungshaltung der BürgerInnen und Unternehmen wird freilich auch die Nicht-Bundesbehörden betreffen – auch ist von einer faktischen „Sogwirkung“ auszugehen (auch im Hinblick auf §1b und die damit gegebene el. „Erreichbarkeit“ der Unternehmen).

Recht auf elektronischen Verkehr (5)

- **Was bedeutet das konkret?**
 - alle Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, müssen ab 2020
 - ein **Online-Verfahren anbieten** und
 - die **elektronische Zustellung** umgesetzt haben
 - lediglich downloadbare Formulare sind zu wenig
 - für die Einbindung mittels single sign on und eID steht Help.gv und USP zur Verfügung
 - Da es sich um das Recht auf elektronischen Verkehr handelt, wird sich die Frage nach digitalen Prozessen auch innerhalb der Organisation stellen?
-
-

Umsetzung im BMDW

- [österreich.gv.at](https://www.oe.gv.at)
 - e-Zustellung
 - Once Only Prinzip
 - e-Gründung
 - Meldeinfrastruktur
 - Verfahrensanbindungen
-

Service	Beschreibung	Potentielle Zielgruppe
Digitaler Babypoint „klein“	Begleitung durch die Schwangerschaft mit Registrierung eines Neugeborenen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaft und Familienbeihilfe) für eingeschränkte User	40.000 (nur Verheiratete)
Reisepasstool	Hochladen eines Reisepasses für Benachrichtigung bei Ablauf und Begleitung durch einen Chatbot für Unterstützung bei Neuausstellung	800.000
Bürgerinformation	Erstmalig ist eine Volltext über alle 3 Portale help.gv.at, usp.gv.at und ris.gv.at mit Eingabe eines Suchbegriffes möglich	8.000.000
Lebenslagenservice	Information zu relevanten Lebenslagen für Bürger anbieten, dass heißt die Informationen werden entsprechend seinen bzw. ihren Präferenzen dargestellt	8.000.000
Einfacher Portalzugriff (Single-Sign-On)	Erstmaliger Zugriff auf Unternehmensservice Portal, Transparenzportal und dem zukünftigen „meinPostkorb“ über oesterreich.gv.at	8.000.000
Informationsdienst	Wenn gewünscht können Bürger für sie relevante Informationen der Bundesregierung abonnieren	8.000.000
Verfügbarkeit	Auf Computer Desktop und alle Handy-Applikationen (Android, iOS)	
Bundes CI Design	Vorversion der Bundes Corporate Designs	

Meldewesen

- Bürger meldet seinen Wohnsitz direkt in der Applikation an
- Anpassung des Gesetzes, dass Unterkunftsgeber, keine Bestätigung durchführen muss
- BMI erhält die Möglichkeit zu prüfen, wie viele Personen an einer bestimmten Adresse gemeldet sind und kann entsprechende Prüfungen durchführen
- Meldung kann digital durchgeführt werden

Wahlkarte

- Bürger beantragt in der App die Ausstellung einer Wahlkarte
- Lösungswege
 1. Anbindung der aktuellen IT Partner, welche die Wahlkartenregister in den Gemeinden ansteuern
 2. Direktzusendung per eMail an die Gemeinde, die die Wahlkartenadministration übernimmt

Babypoint und Reisepass-Tool

	Babypoint	Reisepass-Tool
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Vaterschaft:<ul style="list-style-type: none">• Mutter meldet im Zuge der Registrierung der Neugeborenen direkt an, wer der Vater des Kindes ist (Identifikation der Person durch bPK)• Vater kann in der App die Zustimmung der Vaterschaft durchführen• Familienname:<ul style="list-style-type: none">• Eingabe erfolgt direkt in der App	Auslesen der Reisepassnummer und des Ablaufdatums direkt aus der App
Technisch	Schnittstelle zu Register notwendig	Schnittstelle zu Register notwendig
Abhängigkeiten und Stakeholder	BMI	BMI
Einschätzung Komplexität	Mittel	Simple

Neue Behördenwege – Wie viel Bürger erreicht werden können?

- **Juli 2019**

Service	Potentielle Nutzer
Babypoint „klein“	40.000
Reisepass-Verständigung	800.000

Service	Potentielle Nutzer
Babypoint „Groß“	88.000
Meldungen	840.000
Finanzonline (Direkter Einstieg)	4.500.000
Wahlberechtigte	6.400.000

Service	Potentielle Nutzer
Sozialversicherung (Direkter Einstieg)	8.000.000

eZustellung

- **Elektronisches Postfach „MeinPostkorb“** für Unternehmen im USP und für BürgerInnen in HELP.gv.at seit Ende Mai 2018 **verfügbar**
 - Im USP steht die Anwendung MeinPostkorb Einzelvertretungsbefugten sofort zur Verfügung
 - Weitere Postbevollmächtigte können durch den USP-Administrator eingerichtet werden
- MeinPostkorb zeigt Nachrichten von Zustellsystemen (Zustelldienste, Kommunikationssysteme der Behörde) an
 - Frist für die Anbindung von Zustellsystemen: 6 Monate ab erfolgter Kundmachung (30.05.2018)
- **Registrierung** zum Zustellsystem des BMDW über **USP** und **HELP.gv.at**
 - Zustellung von nicht-nachweislichen Zustellungen und Informationen möglich

Once Only Prinzip

- Once Only steht für die einmalige Bereitstellung und Erfassung von Daten
- Unternehmen aber auch Bürger/innen und Bürger übermitteln sämtliche Daten nur einmal an die Verwaltung
- Die Verwaltung ergreift ihrerseits Maßnahmen zum internen- und zukünftig auch zum grenzüberschreitenden – Austausch dieser Daten

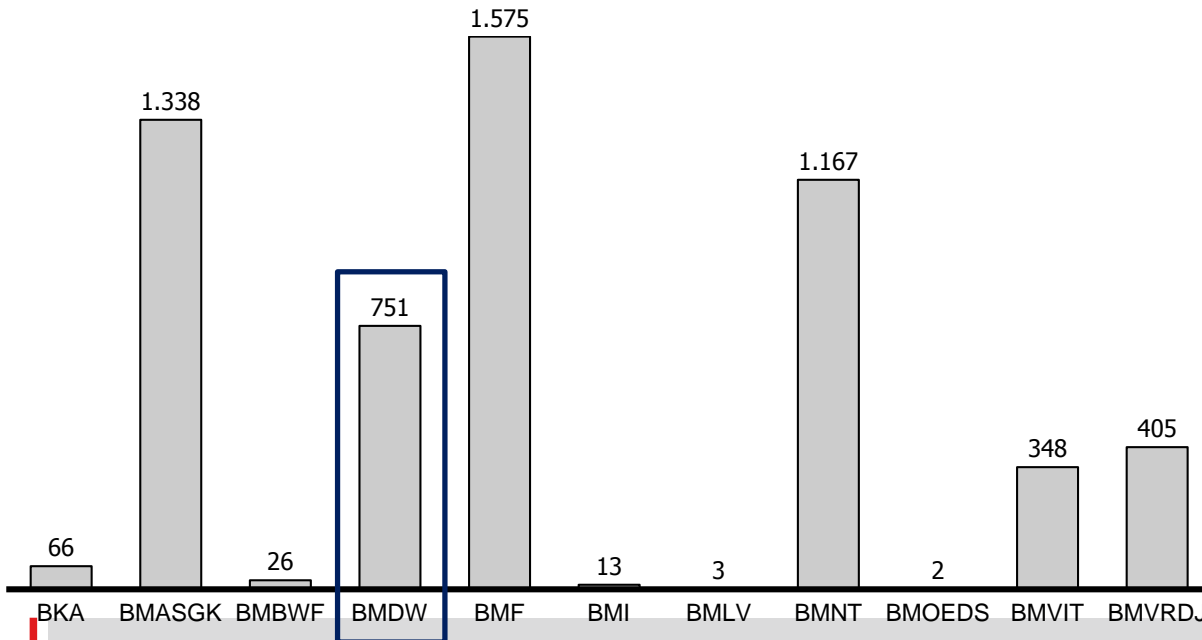
Once Only Prinzip

- **Zielsetzungen Umsetzung Schritt 1**
 - **Strukturierte Dokumentation** der Informationsverpflichtungen und der entsprechenden Datenfelder
 - **Identifikation** von doppelte gemeldeten oder ähnlichen Daten
 - **Eine Datenlandkarte der Informationsverpflichtungen** aufzubauen
 - **Pilotierung** von Use Cases
 - **Führende Datenquellen** („DatenOwner“) für einzelne Datenobjekte zu definieren
 - **Umsetzungsplanungen & Prioritätenlisten** zu erstellen

Once Only Prinzip

BRIT Datenbank / Analyse-Ergebnisse

Anzahl IVPs nach Ressorts



Die Ressorts mit den meisten IVP sind:

- 1) Bundesministerium für Finanzen
- 2) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- 3) Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- 4) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Once Only Prinzip

VISION



Nina Weber ist Eigentümerin des Einzelunternehmens „Nina & Family“ GmbH. Nina möchte den Standort ihres Unternehmens von Graz nach Wien verlegen

Jetziger Prozess für einen Standortwechsel aus Unternehmenssicht



7
Prozess-
schritte

Once Only Prinzip - optimierter Prozess mit reduzierter Meldelast aus Unternehmenssicht



1
Prozess-
schritt

E-Gründung

- **Feedback der Nutzer**

- wird gut angenommen („endlich gibt es das“)
- elektronische Gründung folgender Rechtsformen wäre wünschenswert
 - Eingetragenes Einzelunternehmen -> Gesetzesänderung notwendig
 - OG; KG -> in Zusammenarbeit mit Notaren möglich

- **Bankverfahren**

- Notwendige Vorbedingung für die Online Gründung einer EinPersonen GmbH
- Wir bereits von maßgeblichen Banken unterstützt
 - Bank Austria
 - Erste Bank
 - Volkskreditbank
 - Diverse Raiffeisen Landesbanken (Oberösterreich, Niederösterreich, Wien)

- **Aktueller Status**

- Bidirektionales Formular zur Eintragung der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReg)
 - Echtzeitprüfung zum ZMR/ERnP
 - Rückmeldung des WiEReg über den Datenempfang ins Formular
- WiEReg-Einmeldung durch Parteienvertreter
- Gründungs-Formularmappe Einpersonen-GmbH,
- Unterstützung automatische UID Vergabe (Rot-Grün Kanal)

- **Derzeit in Umsetzung**

- Erweiterung der Gründungsformulare für die Kooperation mit Notaren
- Analyse von Anwendungsfällen im BMDW
- Infrastruktur-Migration auf virtuelle Systeme

- **Ausblick**

- Erweiterung der USP Meldeinfrastruktur für responsive Design
- Umsetzung von BMDW Formularen

- **Aktueller Status**
 - Tourismusabgabe Land Salzburg angebunden
 - Register Wirtschaftlicher Eigentümer angebunden
 - MeinPostkorb (Anzeigemodul) angebunden
 - Rollenmigration für eSV-Portal abgeschlossen
 - SV-Zuordnung der Sozialversicherung angebunden
- **Derzeit in Umsetzung**
 - Verkehrsunternehmensregister (BMVIT)
 - Karten und Geoinformationen (Land NÖ)
 - Milchmeldung und Rindernet (AMA)
 - Trader Portal Zoll (BMF)
- **Ausblick**
 - Anbindung Portal der OeNB

Angebundene Verfahren (aktuell 32)

STEUERN & FINANZEN:

- FinanzOnline *
- Verbrauchsteuer/Altlastenbeitrag
Internetplattform (VIPplus) *
- e-rechnung.gv.at / E-Rechnung an den Bund
- Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- Portal für EU-Unternehmen - Zollentscheidungen

FÖRDERUNGEN & AUSSCHREIBUNGEN:

- aws Fördermanager *
- FFG e-Call *
- Transparenzdatenbank
- Transparenzportal
- Be-FIT Förderportal (Sozialministeriumsservice
Projektförderung)
- Arbeitsmarktförderung Tirol

UNTERNEHMENSSTART:

- eGründung für Einzelunternehmen

UMWELT & VERKEHR:

- Elektronisches Datenmanagement des
BMLFUW *
- Wiener unabhängiges Kontrollsystem für
Energieausweise (WUKSEA/Webservice)
- Fahrzeuggenehmigungssystem NÖ
Landesregierung
- Befundschnittstelle NÖ Landesregierung
- Anwendung zum Energieeffizienzgesetz
(EEffG)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit
eServices (AGES BAES)

BRANCHENINFORMATION:

- Zentrales Waffenregister
- Lobbying- und Interessensvertretungs-
Register
- Kontrollsystem Automatenglücksspiel

MITARBEITER:

- eBUAK *
- Elektronischer Datenaustausch mit Ö-SV-Trägern
(ELDA online) *
- Arbeitsmarktförderung Tirol
- WEB-BE-Kunden-Portal für Dienstgeber/-innen
(WEBEKU)

GESUNDHEIT & SICHERHEIT:

- SVA-Beitragskonto für Bevollmächtigte
- SVA-Beitragskonto für Versicherte *

LAUFENDER BETRIEB:

- Elektronisches Postfach – Mein Postkorb
- Internet-Fragebögen von Statistik Austria
(eQuest/Web) *
- Klassifikationsmitteilung – ÖNACE Klassifizierung *
- Services des Rechnungshofes
- Energieausweis-DB

*Mit bestehendem Parallelzugang für Unternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bernhard Karning
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort